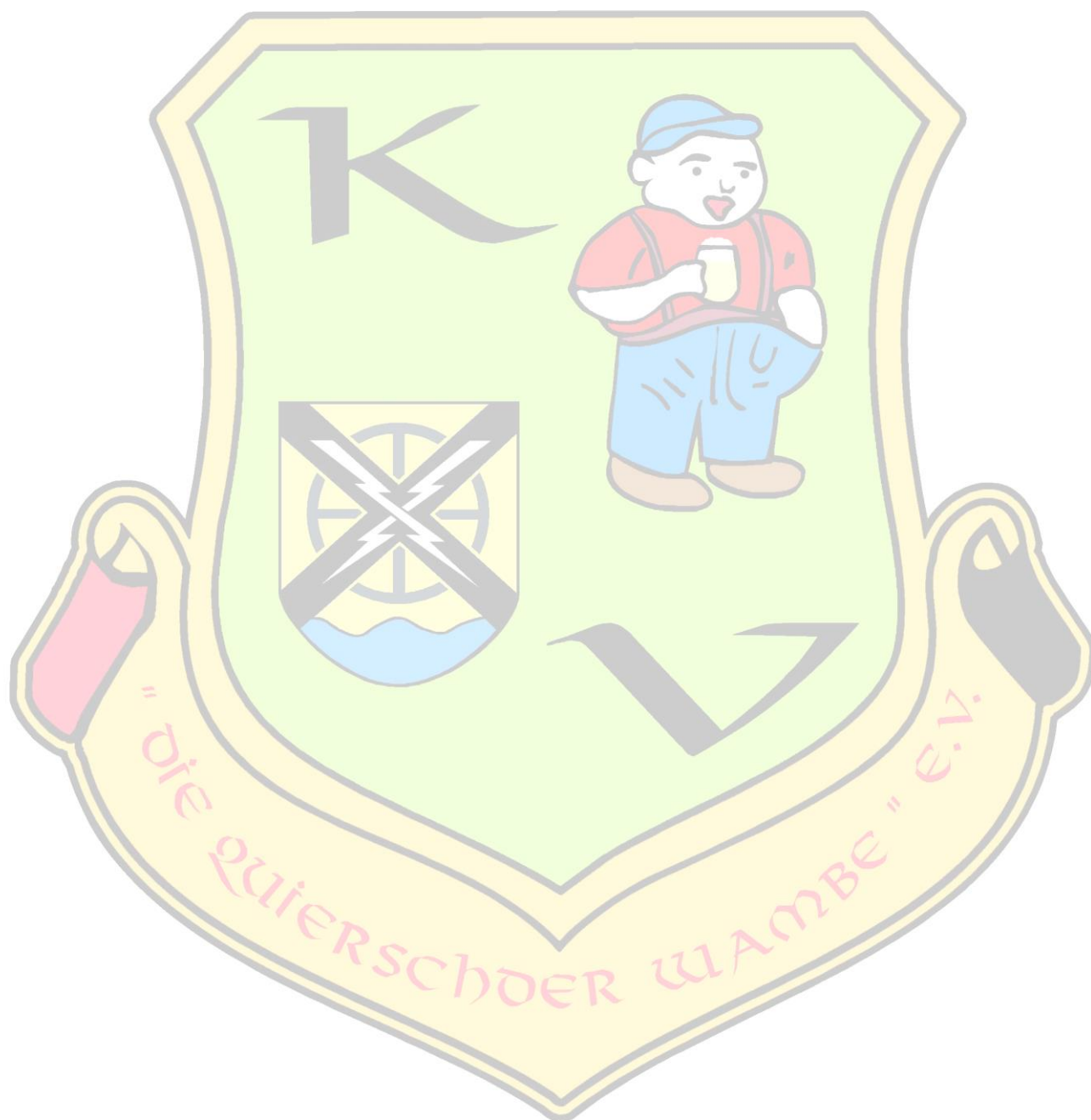


SATZUNG



Geändert in der Mitgliederversammlung vom 14.03.2010

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Quierschder Wambe“ e. V. mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung und hat seinen Sitz in Quierschied. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Sulzbach eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung karnevalistischen Brauchtums. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung obliegt ihm insbesondere:
 - die Erhaltung und Förderung des Karnevalvereins,
 - die Pflege von Musik, Gesang und Vorträgen,
 - die Durchführung von karnevalistischen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - die Kontaktpflege zu anderen Karnevals- bzw. kulturellen Vereinen,
 - die Jugendpflege,
 - die Durchführung dieser Aufgaben dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweckverfolgung und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindung und auch keine Sacheinlagen zurück.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen.
Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Vereinsmitgliedern und anderen Personen, die sich um den Verein besonders Verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Mitgliederversammlung ist in der nächsten Versammlung zu informieren.
Ehrenmitglieder sind zu allen Veranstaltungen des Vereins einzuladen und haben im Übrigen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu zahlen.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins erstreckt sich vom 01. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand und endet zum Monatsende, indem die Kündigung beim Vorstand eingeht. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - bei unehrenhaftem Verhalten
 - bei grober Verletzung der dem Verein gegenüber obliegenden Pflichten,
 - wenn ein Mitglied länger als 1 (ein) Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.Der Vorstand ist befugt, in Frage kommende Personen bzw. Mitglieder sofort auszuschließen. Den Ausgeschlossenen wird der Beschluss schriftlich mitgeteilt, jedoch steht ihm dann das Recht der Berufung gegen den Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Sein Erscheinen in dieser Versammlung ist zwingend, andernfalls wird die Berufung verworfen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln endgültig.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereines besteht aus:
 - Erste(r) Vorsitzende(r)
 - Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - Schriftführer (in)
 - Kassierer (in)
 - Organisationsleiter (in)
 - Elferratspräsident (in)
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und
 - Stellvertretende (r) Schriftführer (in)
 - Stellvertretende (r) Kassierer (in)
 - Stellvertretende (r) Organisationsleiter (in)
 - Jugendwart (in)
 - Vertreter (in) Büttenredner
 - Vertreter (in) Gesangsgruppe
 - Vertreter (in) Funkengarde
 - Vertreter (in) Männerballett
 - Vertreter (in) Technik
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Die jeweiligen Stellvertreter sind ordentliche Vorstandsmitglieder.
Der Vorstand kann die Arbeiten der Stellvertreter delegieren.
- (5) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende sowie der/die Stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der /die stellvertretende Vorsitzende den Verein nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden vertritt.

- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Bei Ausfall eines Mitgliedes des Vorstandes bestimmt der Vorstand aus den Reihen des Vorstandes eine/n kommissarischen Vertreter/in. In der nächsten Mitgliederversammlung ist, wenn keine Vorstandswahlen sind, eine Ergänzungswahl erforderlich.
- (8) Der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, laden schriftlich, mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin unter Angabe der Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein. In begründeten Fällen ist die kurzfristige mündliche Einladung zulässig.

§9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer/innen prüfen zum Abschluss des Geschäftsjahres die Buchführung und die Kasse. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenführung.
- (2) Der Kassierer erstattet jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, innerhalb 8 Wochen nach Sessionsende (Aschermittwoch) statt.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird von dem /der 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die rechtzeitige Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Quierschied. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Darlegung der Gründe verlangt. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vorliegen.
- (4) Der/die 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (5) Bei einer Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das passive Wahlrecht für die Vorstandsämter hat jeder, der voll geschäftsfähig ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen sind nur mit einer Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu verfassen und von dem/der 1. Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereines

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, und nur zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen soll bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks dem gemeinnützigen Verein „Hilfe durch Sport Verein zur Rehabilitation e.V.“ Quierschied, zugeführt werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.